

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hans Lenz 563 6369 563 8429 hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.02.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0106/07/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.02.2007	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Große Anfrage der Ratsgruppe DIE REPUBLIKANER im Rat der Stadt Wuppertal vom 31.01.2007 - Subventionen in das alte Schwebegängergerüst		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage der Ratsgruppe DIE REPUBLIKANER im Rat der Stadt Wuppertal vom 31. Januar 2007; Drs. Nr. VO/0106/07.

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Sind die zwischen 1980 und 1985 bezugschußten Brückenlager in das neue Schwebegängergerüst eingebaut worden?

Die seinerzeit bezuschussten Brückenlager wurden in das neue Schwebbahngerüst nicht wieder eingebaut.

2. Falls nicht, sind sie eingelagert worden und noch vorhanden?

Sie sind nicht eingelagert worden und folglich nicht mehr vorhanden.

3. Hat der Bewilligungsbehörde ein Schlussverwendungsnachweis über die zwischen 1980 und 1985 bezuschußten Brückenlager vorgelegen?

Der Bewilligungsbehörde liegt, wie bei jeder Zuschussmaßnahme, ein Schlussverwendungsnachweis über die seinerzeitige Brückenlagererneuerung vor.

4. Ist die Bewilligungsbehörde in diesem Zusammenhang über alle erheblichen Tatsachen, die einen Verstoß gegen die Zweckbindung begründen oder widerlegen können, informiert worden?

Die Bewilligungsbehörde ist von Anfang an vollständig einbezogen bzw. informiert worden. Für Fälle, wie den vorliegenden, bestehen formale Regelungen, die beachtet worden sind, sodass von einem Verstoß nicht die Rede sein kann.

5. Wie hat die Bewilligungsbehörde entschieden, und wo kann man den Bescheid einsehen?

Der Möglichkeit, bei unterschiedlichen Förderungszwecken auf die volle Sperrfrist zu verzichten, ist die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nicht gefolgt. Es wurde ein anteiliger Wertausgleich vorgenommen, der die Nutzungsdauer der seinerzeit eingebauten Lager im Verhältnis zur Sperrfrist berücksichtigt. Diese Regelung ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides Nr. 22 vom 21.06.2005, mit dem insgesamt über den Änderungsantrag im Zusammenhang mit dem Schwebbahnausbau entschieden wurde.

Dieser Bescheid liegt dem Beteiligungsmanagement vor und kann dort eingesehen werden.